



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

MinDirig [REDACTED]
Unterabteilungsleiter Z II

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681 [REDACTED]

Fax +49 30 18 681 [REDACTED]

ZII@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheit – Referentenentwurf Waffenrechts Reform [#270595]

Ihr Antrag vom 17. Februar 2023
Mein Bescheid vom 21. Februar 2023
Ihr Widerspruch vom 21. Februar 2023

ZII4.13002/28#239

Berlin, 28. Februar 2023

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren mit Schreiben vom 21. Februar 2023 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern und für Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 17. Februar 2023 beantragten Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

Den "Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen und zur Änderung weiterer Gesetze" vom 9.1.2023 sowie neuere Versionen, sofern vorhanden.

Der Entwurf wurde offenbar bereits an Dritte versendet, jedoch nicht vom BMI veröffentlicht. Es ist weder erkennbar, dass einer Herausgabe den Erfolg der Entscheidung oder bevorstehende behördliche Maßnahmen vereiteln würden oder dass Beratungen durch eine Herausgabe beeinträchtigt würden.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 21. Februar 2023 nach §§ 3 Nr. 3b), 4 Abs. 1 IFG abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 21. Februar 2023 Widerspruch ein und vertraten die Auffassung, dass nicht dargelegt, sondern lediglich behauptet ist, dass eine Herausgabe den Erfolg des Beratungsprozesses vereiteln würde. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass andere Bundesministerien, etwa das BMJ, Referentenentwürfe bereits während der Verbändebeteiligung und vor einem Kabinettsbeschluss veröffentlichen. Es ist nicht erkennbar, dass der Beratungsprozess des BMI schützenswerter ist als derjenige des BMJ.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ihr Widerspruch wird nach §§ 3 Nr. 3b), 4 Abs. 1 IFG zurückgewiesen.

Kein Informationszugang zum Referentenentwurf nach § 3 Nr. 3 b), 4 Abs. 1 IFG

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt oder der Erfolg behördlicher Maßnahmen oder Entscheidungen vereitelt werden würde.

Geschützt ist dabei nicht nur der Prozess der Willensbildung zwischen verschiedenen Behörden, sondern auch innerhalb einer Behörde (vgl. u.a. VG Berlin, Urteil vom 9. Juni 2011, Az. VG 2 K 46/11). Zweck dieser Vorschriften ist es, eine ungestörte Willensbildung zu gewährleisten. Unterschiedliche Auffassungen und Meinungsverschiedenheiten müssen intern geäußert werden können, ohne dass die öffentlich befassten Stellen befürchten müssen, dass ihr interner Abstimmungsprozess öffentlich wird (vgl. Schoch, § 4 Rn. 11 ff, 2. Auflage 2016)

Auf die Begründung im IFG-Bescheid vom 21. Februar 2023 wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Außerdem trägt ein Vergleich mit dem BMJ und der dortigen Veröffentlichungspraxis bezüglich Referentenentwürfen an dieser Stelle nicht. Der Referentenentwurf zum WaffG hat noch nicht das Stadium der Verbändebeteiligung erreicht. Er befindet sich auch noch nicht in der dieser vorangehenden Abstimmung gemäß § 45 Absatz 1 der

Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Bislang erfolgen lediglich Vorabstimmungen, in denen die politischen Rahmenbedingungen des Vorhabens in der Regierungskoalition sondiert werden. Derartige Sondierungen zeichnen sich naturgemäß gerade durch Vertraulichkeit aus. Die Weitergabe des Referentenentwurfs an Dritte wäre geeignet, die Sondierungen zu behindern und zu hemmen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
3. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von **30 Euro** innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0456 2527

Rechtsbehelfsbelehrung

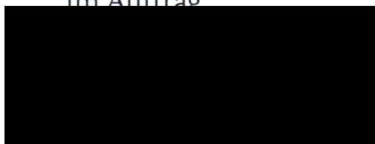
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung(https://www.bmi.bund.de/DE/service/daten-schutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.